

UNFALLSCHADENSREGULIERUNG

Weiterverfolgte Nebenforderung bei Ermittlung der Berufungssumme

Nicht zuerkannte Kosten für die Einholung einer Deckungszusage können der Beschwer nur hinzugerechnet werden, soweit die zugrunde liegende Hauptforderung nicht mehr Prozessgegenstand ist (BGH 20.5.14, VI ZB 49/12, Abruf-Nr. 142230).

Praxishinweis

In erster Instanz waren eingeklagt: restliche Mietwagenkosten von 670,14 EUR, außergerichtliche Anwaltskosten von 839,31 EUR und Kosten für die Einholung einer Deckungszusage von 229,55 EUR, zusammen 1.791 EUR. Die Entscheidung des AG: Mietwagenkosten nur 368,77 EUR, Freistellung (nicht Zahlung) von Anwaltskosten i.H.v. 775,64 EUR, Vollabweisung der Position „Deckungszusage“. Mit der Berufung hat die Kl. ihr Zahlungsbegehren in Höhe von 1.422,23 EUR weiterverfolgt (301,37 EUR Mietwagen + 891,31 EUR RA-Kosten + 229,55 EUR Deckungszusage). Für das LG war die 600-Euro-Grenze nicht überschritten, weshalb die Berufung als unzulässig verworfen wurde. Die Rechtsbeschwerde hat der BGH als unzulässig verworfen (kein Zulassungsgrund). Auch für den BGH ist die Berufung mangels ausreichender Beschwer nicht zulässig. Springender Punkt sind die Kosten für die Einholung einer Deckungszusage. Bei voller Berücksichtigung wäre die 600-Euro-Grenze überschritten. Da sich aber nur ein Teil „emanzipiert“ hatte, lag die Beschwer unter 600 EUR.

Kosten für die Einholung einer Deckungszusage überhaupt einzuklagen, macht angesichts der gefestigten Rspr. keinen Sinn mehr (grundlegend BGH VA 12, 38; s. auch OLG Saarbrücken VA 14, 148, in diesem Heft, und OLG Hamburg, Hinweisbeschluss v. 28.4.14, 14 U 10/14, Abruf-Nr. 141918). Was die Ermittlung der Beschwer (= Berufungssumme) und das richtige anwaltliche Vorgehen in „engen“ Fällen mit Emanzipationshintergrund angeht, wird ergänzend auf BGH VA 12, 130 verwiesen.

UNFALLSCHADENSREGULIERUNG

Keine internationale (Annex-)Zuständigkeit für Klage gegen ausländischen Fahrer

Bei einer zulässigen Inlandsdirektklage gegen einen ausländischen Haftpflichtversicherer besteht keine Zuständigkeit, auch keine sog. Annexzuständigkeit für eine Klage gegen den ausländischen Fahrer des versicherten Fahrzeugs (LG Dortmund 18.6.14, 4 S 110/13, Abruf-Nr. 142359).

Praxishinweis

Nach einem Unfall in Belgien verklagt der deutsche Geschädigte den belgischen Haftpflichtversicherer zusammen mit der belgischen Fahrerin vor seinem Wohnsitzgericht in Deutschland.



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 142230

Berufungsgrenze erreicht oder nicht?

Kosten für Einholung der Deckungszusage sollten besser nicht eingeklagt werden



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 142359

Das AG weist die Klage gegen die Fahrerin mangels internationaler Zuständigkeit durch Zwischenurteil als unzulässig ab. Die Berufung des Kl. hat keinen Erfolg. Zwar hätte das AG nicht durch Zwischenurteil entscheiden dürfen. Sein Urteil sei aber als – zulässiges – Teilurteil aufzufassen. In der Sache sei es richtig. Denn es gebe keine rechtliche Grundlage und auch kein zwingendes Bedürfnis, das Privileg, den ausländischen VR im Inland verklagen zu können, auf den Fahrer auszudehnen.

Das LG hat die Revision mit doppelter Begründung zugelassen: a) internationale Zuständigkeit bei einer Klage gegen den ausländischen VR und den ausländischen Fahrer/Halter (wie LG bereits AG Rosenheim NZV 13, 194), b) Zulässigkeit eines Teilurteils bei dieser Konstellation.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Zur (bejahten) Möglichkeit einer deutschen Leasinggesellschaft, im Inland einen ausländischen KH-Versicherer direkt zu verklagen, s. OLG Frankfurt a.M. VA 14, 131.

UNFALLSCHADENSREGULIERUNG

Stundenverrechnungssätze: BGH bekräftigt seine „Noch-im-Prozess-Entscheidung“

Der Schädiger bzw. sein Haftpflichtversicherer darf den Geschädigten, der seinen Fahrzeugschaden fiktiv abrechnet, unter Umständen noch im Rechtsstreit auf günstigere Reparaturmöglichkeiten in einer Referenzwerkstatt verweisen (Bestätigung des Senatsurteils vom 14.5.13, VI ZR 320/12, VersR 13, 876) (BGH 15.7.14, VI ZR 313/13, Abruf-Nr. 142360).

Praxishinweis

Als das Berufungsgericht (LG Köln) Anfang Juni 2013 den Einwand der verspäteten Vorlage des Prüfberichts anerkannte, war das Urteil des BGH vom 14.5.13 noch nicht veröffentlicht. Es ist überwiegend auf Zustimmung gestoßen. Auch VA hat es positiv aufgenommen (VA 13, 110). Die Instanzgerichte, soweit früher abweichend judizierend, sind auf die neue Linie eingeschwenkt (z.B. OLG Hamburg 28.4.14, 14 U 10/14, Abruf-Nr. 141918, LG Siegen 5.11.13, 1 S 32/12, Abruf-Nr. 133875).

Mit dem Einwand, im Zeitpunkt des Verweises sei der Wagen bereits eigenrepariert oder durch ein anderes Fahrzeug ersetzt gewesen, werden Geschädigte also nicht mehr gehört. Was bleibt ist, den Verweis inhaltlich zu bekämpfen. Aufhorchen lässt die Meldung in „Unfallregulierung effektiv“ (UE) in der Juliausgabe, Seite 16: „Es wird weiterhin gelogen, dass sich die Balken biegen“. Hintergrund ist der oben zitierte Hinweisbeschluss des OLG Hamburg v. 28.4.14. Der Senat zerpfückt nahezu alle Behauptungen des Versicherers und – nicht weniger bemerkenswert – die Feststellungen des LG zur Gleichwertigkeit und Preisgestaltung (Stichwort Sonderkonditionen).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Zu BGH 14.5.13, VI ZR 320/12 siehe VA 13, 110.

Versicherer ja,
Fahrer nein



ARCHIV
Ausgabe 8 | 2014
Seite 131



IHR PLUS IM NETZ
va.iww.de
Abruf-Nr. 142360

Anwalt muss Verweis
inhaltlich bekämpfen



ARCHIV
Ausgabe 7 | 2013
Seite 110